

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Dänischenhagen

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 43 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen in der Sitzung am 24.11.21 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	210,-- €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.000,-- €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) für 25 Jahre - je Grabbreite	1.300,-- €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 25 Jahre	
a. je Grabbreite (jährlich 37,-- €)	925,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite (jährlich 19,-- €)	475,-- €
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) für 25 Jahre	
a. je Grabbreite (jährlich 62,-- €)	1.550,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite (jährlich 44,-- €)	1.100,-- €
c. Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	25,-- €
5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 20 Jahre	
a. für bis zu 2 Urnen (jährlich 45,-- €)	900,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 22,50 €)	450,-- €
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) für 20 Jahre	
a. für bis zu 2 Urnen-jährlich 61,-- €)	1.220,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 38,50 €)	770,-- €
7. Urnengemeinschaftsanlage	
a. für 20 Jahre für 1 Urne (anonym)	1.000,-- €
b. für Verstorbene (ohne Angehörige) im Auftrag der Ordnungsämter	149,99 €

- mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,90 m² 120,-- €
3.4. stehendes Grabmal einschl. Fundament
mit einer Ansichtsfläche von über 0,90 m² nach Aufwand
Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.
Bei Grabmalgenehmigungen vor dem .01.01.2014 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

V. **Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.000,-- €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 300,-- €

VI. **Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Dänischenhagen, den 24.11.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen
Der Kirchengemeinderat


Vorsitzende(r)



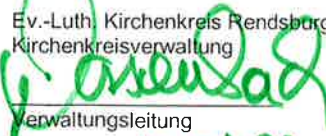

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 24.11.2021
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 10.01.2022

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung
Rendsburg, 10.01.22



3. veröffentlicht

am 14.01.22 in der Eckernförder Zeitung

am 15.01.22 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe

am öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Dänischenhagen